Regierungsratsbeschluss vom 01. März 2016

Interpellation Nr. 8 Peter Bochsler betreffend Anwesenheitspflicht des Bewilligungsinhabers in gastgewerblichen Betrieben; schriftl. Beantwortung **P165067**

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
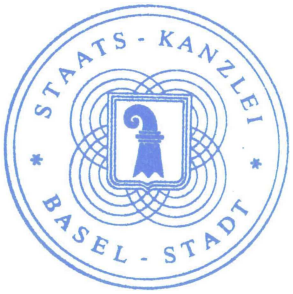
Begründung
Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass die Anwesenheit der verantwortlichen Person im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit und mindestens zu *Hauptbetriebszeiten* und zu *störungsanfälligen Zeiten* Pflicht ist. In der sogenannten Arbeitszeitaufstellung deklariert die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber selbst zuhanden der Kontrollbehörde, zu welchen Zeiten sie im Betrieb zu sein gedenkt. Wird diese Person entgegen ihren eigenen Angaben mehrfach nicht zu diesen Zeiten angetroffen, wird sie verwarnte behördlichen Anwesenheitskontrollen stattfinden sollen.